

Im Internet: www.saaleholzlandkreis.de

Helfen steht jedem gut

Freiwilliges Engagement beim
DRK-Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V.



Nach der Blutspende gibt es einen schmackhaften Imbiss als Dankeschön
(Foto: DRK)

Fast 600 Ehrenamtliche mit ganz unterschiedlichen Lebensgeschichten engagieren sich neben Schule, Studium oder Beruf bzw. im Ruhestand im DRK-Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V. Zusammen mit den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen **sorgen** die Bereitschaften beispielsweise **für einen effektiven Katastrophenschutz, sichern Veranstaltungen sanitätsdienstlich ab und retten durch die Ausbildung von Ersthelfern jedes Jahr Menschenleben.**

Andere Helfer wiederum beteiligen sich am **Besuchsdienst für ältere Menschen**, unterstützen die Seniorenbegegnungsstätten, helfen bei der **Kleiderbörse** oder engagieren sich im **Jugendrotkreuz** und bei der **Wasserwacht**. So unterschiedlich die Situationen sind, in denen Menschen Hilfe brauchen, so vielfältig sind auch die Aufgaben, die die ehrenamtlichen Helfer tagtäglich übernehmen. Frau R. besucht z.B. Senioren, weil es ihr wichtig ist, Mitmenschen eine Freude zu bereiten.

Engagement wird natürlich auch bei den **zahlreichen Blutspendaktionen** großgeschrieben. Wie schnell ist

doch ein Unfall passiert oder eine schwere Erkrankung tritt ein und man benötigt selbst Blutkonserven. **Da Blut nicht künstlich hergestellt werden kann, ist der DRK-Blutspendedienst auf Freiwillige angewiesen**, die ihre Freizeit opfern und zum Blutspenden gehen. **Im letzten Jahr spendeten 7658 Männer und Frauen bei 211 Blutspendeterminen in Jena und im Saale-Holzland-Kreis.** Sie wurden dabei von **18 ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen unterstützt.**

Am 13. April luden der DRK-Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V. und der NSTOB seine treuen Blutspender und Helfer zu einer kleinen Feierstunde ein. Präsident Gerhard Bayer, Landrat Andreas Heller und Nico Feldmann vom DRK-NSTOB bedankten sich hierbei bei allen Blutspendern und denen, die die Blutspende im Ehrenamt organisieren und würdigten die jahrelange Bereitschaft und Nächstenliebe. **Traditionell zeichnet der Kreisverband jährlich besonders fleißige Spender aus**, die 50, 75, 100 oder über 100-mal den wichtigen Lebenssaft gespendet haben. Spitzenreiter war **Günther**



Bornschein aus St. Gangloff. Er hat in nunmehr 50 Jahren bereits 175-mal Blut, das sind stolze 87,5 Liter, gespendet.

Im gemütlichen Ambiente wurde als **symbolisches Dankeschön 41-mal** die Ehrenmedaille für **50 Blutspenden, 17-mal für die 75. Spende und 9-mal für 100 Spenden** überreicht. Die 21 Frauen und Männer, die bereits über 100-mal gespendet haben, erhielten neben Blumen einen Geschenkgutschein.

Auch Landrat Heller spendet regelmäßig Blut. Im Mai 2011 hatte der Landrat zudem die Schirmherrschaft für zwei besondere Spendeterminen übernommen, bei denen auch **Typisierungen für die Deutsche Stammzellspenderdatei (DSD)** durchgeführt wurden. Zu diesen Terminen kamen insgesamt 161 Spender, davon ließen sich 110 Personen typisieren. Diese Aktionen sollen wiederholt werden, da hierdurch auch Menschen, die eine Leukämie-Erkrankung haben, geholfen werden kann. Künftig soll in den Räumen des Eisenberger Landratsamtes ebenfalls die Möglichkeit eröffnet werden, regelmäßig Blutspendeterminen durchzuführen. **Blut rettet Leben, dies sollte jedem bewusst sein!** Weitere Informationen zur Blutspende beim DRK unter: www.blutspende-nstob.de.

Das **DRK sucht weitere ehrenamtliche Helfer**, die **Ihre Kraft und Ihr Wissen für hilfebedürftige Menschen in Ihrer Umgebung einsetzen.** Der DRK-Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda freut sich auf Unterstützung und bietet viele interessante Tätigkeitsfelder für Menschen, die ehrenamtlich und unentgeltlich helfen wollen. Interessenten können sich unter 03641-4000 melden.

Inhalt:

Nichtamtlicher Teil

- Helfen steht jedem gut...S. 1
- Grundsteinlegung am Fraunhofer IKTS.....S. 2
- Herbstwanderung des LandratesS. 2
- JubilareS. 2
- 22. Pfälzer WeinfestS. 3
- Gütesiegel verliehenS. 3
- Pflegefamilientreffen.....S. 3
- Neue Öffnungszeiten im Jobcenter SHKS. 3
- Unsere Ehrenamtler.....S. 4
- Saale-Holzland-Splitter .S. 4
- Sonnenblumen für Dornröschen.....S. 5
- Verabschiedung der BürgermeisterS. 5
- Hörzeitung „Holzland hör mal“S. 5
- Förderpreise für zukunftsweisende Projekte an Schülerinnen und Schüler übergebenS. 5

Amtlicher Teil

Informationen aus den Ämtern

- Umweltamt, Kreisentwicklung/WirtschaftsförderungS. 6
- SozialamtS. 6
- Kommunalaufsicht.....S. 6

Zweckverbände

- Zweckverband Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland...S. 13
- Zweckverband JenaWasserS. 13
- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg S. 14

Das nächste Amtsblatt erscheint am
25.07.2012

Der nächste Redaktionsschluss ist am
13.07.2012

Nichtamtlicher Teil

Grundsteinlegung am Fraunhofer IKTS – Institutsteil Hermsdorf

Neubau von Labor-, Büro- und Technologiefächern

Die Thüringer Landesregierung und der Vorstand der Fraunhofer Gesellschaft haben im Mai 2009 die Entscheidung zur Integration des ehemaligen Hermsdorfer Instituts für Technische Keramik e.V. als neuer Institutsteil in das bestehende Fraunhofer Institut für Keramische Technologien und Systeme IKTS am Standort Dresden getroffen, mit dem Ziel, damit die Aktivitäten beider Einrichtungen zu einem national und international führenden industriennahen Forschungszentrum auf dem Gebiet der technischen Keramik zu bündeln.

Bestandteil des Integrationskonzeptes ist die Errichtung eines Neubaus von Labor-, Büro- und Technologiefächern mit einer Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 18 Mio. EUR unmittelbar auf dem Nachbargrundstück des Fraunhofer IKTS am Standort Hermsdorf.

75 % der Investitionssumme sind EU-Mittel aus dem „Operationellen Programm Thüringen 2007 - 2013“. Die restlichen 25 % werden zu jeweils gleichen Anteilen vom Freistaat Thüringen und vom Bundesamt für Bildung und Forschung bereitgestellt.

Durch dieses Bauvorhaben entsteht in drei Geschossen ein neues Forschungsgebäude mit einer bebauten Fläche von 5.340 m² und einer Hauptnutzfläche von 2.775 m² für Labore, Büros und Technologiefächern für drei strategische Forschungsschwerpunkte:

- neue Werkstoffe für die Reaktions- und Umweltverfahrenstechnik
- neue oxid- und optokeramische Werkstoffe und Komponenten
- Oberflächentechnik für Faserverbundwerkstoffe.



v.l.n.r.: Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Frau Inge Klaan, Bürgermeister von Hermsdorf Gerd Pillau, Landrat Andreas Heller, Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht, Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Prof. Dr. med. Thomas Deufel, ein Mitarbeiter der Fa. HIG Hoch- und Ingenieurbau GmbH aus Gera, Institutsleiter des Fraunhofer IKTS Prof. Dr. habil. Alexander Michaelis, Vorstandsmitglied der Fraunhofer Gesellschaft Prof. Univ. Stellenbosch Dr. Alfred Gossner, Geschäftsführer des Architekturbüros Gewers & Pudewill aus Berlin Dipl.-Ing. Henry Pudewill

Diese Forschungsschwerpunkte beinhalten einen wesentlichen Bezug auf die GreenTech-Strategie des Landes Thüringen. Sie leisten ihren Beitrag u.a. auf den Leitmärkten „Umweltfreundliche Energien und Energiespeicherung“, „Rohstoff- und Materialeffizienz“ sowie „Kreislaufwirtschaft“ und „nachhaltige Wasserwirtschaft“.

Das Fraunhofer-Institut für keramische Technologien und Systeme IKTS deckt das Feld der Technischen Keramik von der grundlagenorientierten Vorlauforschung bis zur angewandten Forschung in großer Applikationsbreite ab.

Ausgehend von einem soliden Material- und Werkstoffwissen über keramische Hochleistungswerkstoffe erstrecken sich

die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten über die gesamte Wertschöpfungskette bis hin zu Prototypenfertigung. Das Fraunhofer IKTS zeichnet sich damit durch eine dreifache Kompetenz aus: **Werkstoff-Know-How, Fertigungstechnologien und System- bzw. Produktintegration.**

Dabei ist das Fraunhofer IKTS gleichermaßen auf die beiden **Technologieschwerpunkte Struktur- und Funktionskeramik** ausgerichtet. Chemiker, Physiker und Werkstoffwissenschaftler, Ingenieure und Techniker arbeiten hierzu interdisziplinär und zunehmend standortübergreifend zusammen.

Mit den **Neubaufächern** wird ein sich seit einigen Jahren am

IKTS in Hermsdorf angestauter flächenmäßiger Engpass beseitigt. Über 6 Mio. EUR der Gesamtinvestitionssumme werden in **wissenschaftliche Geräte und Ausrüstungen investiert, die auf den neuen Flächen zum Einsatz kommen werden.**

Damit einher geht nach geplanter Fertigstellung Ende 2013 auch eine **personelle Erweiterung.** Bis 2015 soll die Mitarbeiterzahl von 130 auf etwa 150 steigen. Vor allem der wissenschaftliche Nachwuchs, beispielsweise Doktoranden und Praktikanten, soll mit den neuen Arbeitsmöglichkeiten stärker gefördert werden. **Über diese positive Entwicklung zeigt sich Landrat Andreas Heller besonders erfreut, da somit Fachkräfte in der Region verbleiben werden.**

„Ich freue mich, dass Hermsdorf als traditioneller Standort von technischer Keramik und Forschung mit dieser Erweiterung von **Forschungskapazität spürbar aufgewertet wird.** Auch die hier ansässigen Firmen in der Region werden von der Arbeit dieses Institutes profitieren können“, so der Landrat.

Der Erweiterungsbau ist ein wichtiges und vor allem innovatives Vorhaben. Darüber sind sich Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht, Landrat Andreas Heller, der Fraunhofer IKTS-Institutsleiter Alexander Michaelis und der Vorstand der Fraunhofer Gesellschaft Alfred Gossner einig. **Forschung, innovative Entwicklung und zugleich praxisnahe Anwendungen,** die zu serienreifen Produkten führen, stellen das Fraunhofer Institut in den Blickpunkt.

Herbstwanderung mit dem Landrat

Am **06. Oktober** führt uns die **diesjährige Herbstwanderung des Landrates in die Regionen Zimmern, Hainichen, Neugönna und Dornburg.** Landrat Andreas Heller und die Bürgermeisterin Marion Claus empfangen die Wanderer um 10.00 Uhr in der Ortschaft Zimmern. Die ge-

plante Strecke beträgt ca. 12 Kilometer.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrat Heller laden alle wanderfreudigen, naturverbundenen und heimatgeschichtlich interessierten Bürger zu dieser erlebnisreichen Wanderung herzlich ein.

Wir gratulieren unseren Jubilaren recht herzlich :

Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

Rosemarie und Werner Hädrich, Großlobichau
Frieda und Hans Clauder, Thalbürgel
Brigitte und Reinhard Gruber, Stadroda
Edith und Heinz Krug, Serba

Gnadenhochzeit (70 Jahre)

Gerda und Rudi Hilbert, Lippersdorf-Erdmannsdorf



Vom 27. bis 29. Juli findet das 22. Pfälzer Weinfest im Kurpark von Bad Klosterlausnitz statt.

Freitag, 27. Juli 2012

- 17:00 Uhr Weinausschank und Imbiss
19:00 Uhr Begrüßung und Eröffnung des 22. Pfälzer Weinfestes
19:30 Uhr Tanzabend mit „Tommy`s Top Disko“

Samstag, 28. Juli 2012

- ab 11:00 Uhr Weinausschank
14:30 Uhr Unterhaltungskonzert mit den „Thüringer Bergspatzen“
20:00 Uhr Tanzabend mit der „Allround-Showband“

Sonntag, 29. Juli 2012

- ab 11:00 Uhr Weinausschank
14:30 Uhr Konzert mit der beliebten Sängerin **Angela Novotny**

Am 28. und 29. Juli steht ab 14:00 Uhr die Hüpfburg für unsere jüngsten Besucher des Festes bereit.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Region sind herzlich eingeladen!

Gütesiegel „Anerkanntes Schullandheim des Landes Thüringen“ verliehen

Das **Brehm-Schullandheim Renthendorf** hat am 04. Mai zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Schullandheime in Thüringen das Gütesiegel „Anerkanntes Schullandheim des Landes Thüringen“ verliehen bekommen, informiert der Vorsitzende des Vereins zur Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien- und der Altenhilfe im Saale-Holzland-Kreis e.V., **Dr. Dietmar Möller**.

Für die Verleihung sind **Kriterien festgelegt**, die umfassend von den Trägern erfüllt werden müssen. Neben Angaben zur Einrichtung (Unterbringung, Verpflegung, Angebote u.a.) sind die wichtigsten Kriterien die pädagogischen Handreichungen zu einem lehrplanbezogenen Projekt, welches die Lehrerin/den Lehrer mit den Arbeitsmöglichkeiten im Brehm-Schullandheim und im Umfeld vertraut macht und zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung bei einem Aufenthalt dient.

Das **Brehm-Schullandheim** hat mit dem **Projekt „Ohne Wasser, merkt euch das, wär' die Welt ein leeres Fass!“** nachgewiesen, dass es diese Kriterien erfüllt. **Es ist damit berechtigt, das Gütesiegel in**

Folge bis zum 30.04.2015 zu führen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Projektes sind

- die Bedeutung des Wassers als Grundlage des Lebens auf der Erde,
- Eigenschaften und Zustandsformen des Wassers,
- der Wasserkreislauf und
- der sorgsame Umgang mit Wasser als wichtiger Beitrag zum Umweltschutz.

Das **Projekt** ist so aufgebaut, dass die **Schüler weitgehend selbständig in Gruppen arbeiten**. Das so erworbene **Wissen wird gefestigt und besser behalten**.

Wir rufen alle Schulen auf, die Interesse an der Durchführung einer Projektwoche in unserem Haus haben, sich bitte telefonisch an 036426/20347 oder 036601/82153 zu wenden oder sich per E-Mail an schullandheim.shk@t-online.de zu bewerben.

Was dem Team des Brehm-Schullandheimes besonders am Herzen liegt, sind persönliche Kontakte, damit sie Ihnen bei der Planung und Durchführung eines abwechslungsreichen Aufenthaltes behilflich sein können.

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes informiert: Pflegefamilientreffen

Traditionell organisiert das Jugendamt jährlich zwei Pflegefamilientage. Am **Samstag, dem 02. Juni 2012, fand das erste Treffen in diesem Jahr im Eisenberger Mühlthal in der Robertsmühle statt.**

Unserer Einladung folgten **18 Pflegefamilien mit 39 Kindern**. Für diesen Tag hatten wir eine **kleine Mühlthalwanderung, interessante Kinderbeschäftigungen** und ein **gemeinsames Mittagessen** geplant. Dabei konnten wir auf dem **Gelände der Robertsmühle** die vielfältigen Möglichkeiten nutzen und erhielten tatkräftige **Unterstützung vom Verein „Ländliche Kerne“**, der die Robertsmühle

bewirtschaftet, insbesondere von **Herrn Zoch und seinem Team**. Nicht zuletzt trug das sonnige Wetter zu einem gelungenen Tag bei.

Die Pflegefamilientreffen dienen dem **gegenseitigen Kennenlernen** und dem **Erfahrungsaustausch**, sollen aber auch **Anerkennung für die geleistete Arbeit** sein.

Für die verantwortungsvolle Tätigkeit als Pflegeeltern erhält das Jugendamt immer wieder **Nachfragen von interessierten Eltern**. Zu weiteren Informationen können Kontakte zu **Frau Matthes, Tel. 036691/70-214** und **Frau Noth, Tel. 70-215** aufgenommen werden.



Änderungen im Jobcenter Saale-Holzland-Kreis

Seit dem 18. Juni gelten neue Öffnungszeiten

Seit dem 18. Juni 2012 änderte das **Jobcenter Saale-Holzland-Kreis an den Standorten Stadtroda und Eisenberg seine Öffnungszeiten**.

Kunden können das Jobcenter dann wie folgt, ohne Termin, besuchen:

Standort Eisenberg:

Montag: 08.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 13.00 Uhr

und 14.00 - 18.00 Uhr

Standort Stadtroda:

Dienstag: 08.00 - 13.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 13.00 Uhr

Für Kunden, die außerhalb dieser Öffnungszeiten einen Gesprächstermin vereinbart oder eine Einladung erhalten haben, stehen die Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter des Jobcenters uneingeschränkt zur Verfügung.

Telefonisch ist das Jobcenter weiterhin **montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer Tel: 0180 / 100 296 150 100* erreichbar**

(*Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.).

Das Service Center kann insbesondere genutzt werden für: Terminvereinbarung, Abmeldungen in Arbeit, die Entgegennahme von Mitteilungen zu Nebenverdiensten, Adressänderungen oder sonstige Veränderungen. Auch **Meldungen zum Beispiel zur Ortsabwesenheit oder zur Arbeitsunfähigkeit** können von Zuhause aus dem Service Center mitgeteilt werden.

Unsere Ehrenamtler: Robert Schieferdecker – „immer auf Ballhöhe!“

Zum **Leuchtenden Weihnachtstal 2011** strömten so viele Besucher durch das **Eisenberger Mühlthal** wie nie zuvor. **„Der längste uns bekannte Weihnachtsmarkt, diesmal wieder über die ganzen sieben Kilometer zwischen Kursdorf und Weißenborn.“** Reif fürs Guinnessbuch. Über 50 Händler, an den Mühlen und am Wege. 25 Gruppen und Grüppchen, darunter viele Schüler der Kreismusikschule, sechs DJs, sorgten mit Musik und Flax für Stimmung. Der Busverkehr mit JES klappte, das Sicherheitskonzept von Polizei und Feuerwehr auch. **„Der Weihnachtsbummel der Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht war hohe Anerkennung für uns.“** So umreißt **Robert Schieferdecker (72)**, was so organisiert werden muss, damit alles in Sack und Tüten kommt. **Ohne engagierte Helfer und Vereine und der Sparkasse im Hintergrund nicht denkbar.** Die Mühlen bereiteten sich gut vor, könnten aber künftig mehr in die Rolle der Veranstalter schlüpfen. Die

„Suppe“ hatte er sich allerdings selber eingebrockt, als er vor fünf Jahren mit seinem Freund Andreas Günther vom Konzept Team Gera diese Idee ausheckte und sie 2008 zusammen mit Thomas Grebe von der Sparkasse Jena-SHK, verschiedenen Vereinen, vor allem „seinem“ FSV Einheit und der Feuerwehr, sowie den noch skeptischen Mühlenwirten zum ersten Male verwirklichte. **Schon vorher initiierte er den „Milo-Barus-Cup“ zu Ehren des legendären „Stärksten Mannes der Welt“ Emil Bahr, vor des-**

sen einstigem Waldhaus. Im vergangenen Jahr zum 12. Cup kamen Kraftsportler aus mehreren Ländern und 2000 Besucher dazu ins Mühlthal.



„Es ist ein schönes Gefühl, wenn da ein Dutzend Leute drei Tage lang mit Enthusiasmus die Wettkampfanlagen aufbauen, bis in die Nacht, weil sie überzeugt sind, was Sinnvolles zu tun. Auch die gemeinsame Freude über den Erfolg und über die Freude der Anderen.“ Robert Schieferdecker,

einst Unterstufenlehrer, treibt und organisiert von Jugend

an Sport. Nun seit 1996 als **Vorsitzender des FSV.** Neben der Routinearbeit organisierte er hier **zwei Spektakel: Die Guinness-Rekord-Staffeln über x-mal die Stadionrunde.** Eine überragende organisatorische Leistung des Vereins (beim ersten Rekordversuch startete ich, d. Verf., am 10. Juli eine Minute vor Mitternacht und lief in meinen Geburtstag hinein). Am Ziel empfing mich Robert mit schnell organisiertem Blumenstrauß und Geburtstagsgeschenk, mit sensationellem Ergebnis. Nicht ganz nebenbei arbeitet Robert Schieferdecker seit neun Jahren im Eisenberger Stadtrat und leitet den Bauausschuss. **„Man muss was tun und der Gesellschaft etwas zurückgeben.** Nicht, um mal in der Zeitung zu stehen, sondern um geistig immer auf Ballhöhe zu bleiben. Und unter Leuten. Wenn ich nur in meinen vier Wänden hockte, ginge es mir lange nicht so gut, wie's mir geht.“

Wi.

Saale-Holzland-Splitter

- Der **Heimatverein „Zimmersche Linde“ e.V.** möchte gern **am Samstag, dem 13. Oktober** einen **großen Bastel- und Kreativmarkt** veranstalten. Alle Bastelfreunde sind zum Anschauen, Mitmachen und Ideensammeln heute schon herzlich eingeladen. Um ein interessantes und umfangreiches Angebot für die Besucher zu gewährleisten, suchen wir noch kreative Leute, die sich mit einem Stand beteiligen möchten. **Willkommen sind alle Arten von Handwerk zum Mitmachen, Bastelstraßen unter Anleitung, alle Materialien und Techniken sind erwünscht.** Gern gibt Ihnen **Marion Claus** nähere Auskunft und beantwortet Ihre Fragen. Sie erreichen Frau Claus unter **Tel: 036427-20866, 20956** oder **0173 5678 743.** Gerne können Sie sich auch per Mail an uns wenden unter: **heimatverein-zimmern@t-online.de.**
- Das **25. Bummisportfest im Sparkasse-Knax-Klub** fand mit **20 Mannschaften**

aus den Kindergärten statt. Erstmals siegten die Mühlaltspatzen aus Weißenborn. Wichtiger als jede Platzierung war allerdings die Begeisterung der Mädchen und Jungen für den Sport. Hüpfen, Springen, Rennen, Werfen - alles konnten die Kinder an diesem Tag in der Sporthalle des Friedrich-Schiller-Gymnasiums in Eisenberg erleben.

Das **Ergebnis der Wertungsstationen:** **1. Platz** Mühlaltspatzen Weißenborn 56 Punkte; **2. Sonnenschein** Rothenstein 54; **3. Zwergenhäuschen** Großlobbichau 53; **4. Zwergenland** Eisenberg 52; **5. Regenbogen I** Eisenberg 51; **6. Holzlandknirpse I** Hermsdorf 49; **7. Piffikus** Hermsdorf 48; **8. Holzlandknirpse II** Hermsdorf 47; **9. Saaletalzwerge** Dorndorf-Camburg I 46; **10. Am Waldkrankenhaus** Eisenberg 45; **11. Holzlandwichtel** Tautenhain 44; **12. Regenbogen II** Eisenberg 41; **13. Elstertalspatzen** Hartmannsdorf 41; **14. Raupe** Fridolin Weißbach 40;

15. Marienkäfer Eisenberg 39; **16. Sausewind** Bürgel 39; **17. Parkwegmäuse** Hainspitz 38; **18. Saaletalzwerge** Dorndorf-Camburg II 37; **19. Kunterbunt** Dornburg-Camburg 30; **20. Villa** Kunterbunt Laasdorf 30.

- Das **Tierheim Eisenberg/Saasa** lädt am **Sonntag, dem 14. Juli 2012 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr** und am **Sonntag, dem 15. Juli 2012 von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr** zum **Tierheimfest** ein. Geplant ist ein Rundgang durch das Tierheim, um die Entwicklung des Heimes zu veranschaulichen. Die gastronomische Betreuung vor Ort ist gesichert und die alljährlich stattfindende Tombola wird durchgeführt.
- Bei der **achten Auflage der größten Vogelzählung** der diesjährigen **„Stunde der Gartenvögel“**, hat der **Haussperling** den **ersten Platz** belegt. Im Saale-Holzland-Kreis wurden in **95 Gärten 3595 Vögel** gezählt. **139 Vogelfreunde** meldeten ihre Beobachtungen. Es wurde ein deutlicher

Anstieg der Helfer verzeichnet. 2011 hatten sich nur 85 Vogelliebhaber an der **Aktion des Naturschutzbundes (Nabu)** beteiligt. Beispielsweise wurden im SHK pro Garten im Schnitt 6,47 Haussperlinge gezählt (Vorjahr: 5,11). Am seltensten anzutreffen sind laut den Ergebnissen dieser Zählung Wintergoldhähnchen, Nachtigall, Kernbeißer, Sumpfmehse, Wiedehopf und Wendehals.

- Die aktuellsten Angaben des Landesamtes für Statistik zur **„Wasserabgabe an Letztverbraucher“** belegen, dass der **Pro-Kopf-Verbrauch im Saale-Holzland-Kreis** in den vergangenen Jahren **kontinuierlich sank.** Danach verbrauchten **86985 Menschen** im SHK im Jahr **2010 ca. 3,8 Millionen Kubikmeter Wasser.** Davon wurden 2,23 Millionen Kubikmeter an Haushalte und Kleingewerbe geliefert, der Rest an Großabnehmer aus Industrie und Landwirtschaft. Pro Kopf werden durchschnittlich 84,5 Liter Wasser verbraucht.

Sonnenblumen für „Dornröschen“

Der Kindergarten „Dornröschen“ in Dornburg verwandelt sich bald in ein **blühendes Meer aus Sonnenblumen** - bis dahin müssen die kleinen Knirpse fleißig gießen. Die **Mitarbeiter der TLL-Patenbrigade** (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft) und der **Firma Chrestensen aus Erfurt** haben eine **ganze Schubkarre mit kleinen Sonnenblumpflanzen** zum **Frühlingsfest im Kindergarten übergeben**. Ausgesucht wurden die Sorten aus 1.000 verschiedenen - so viele gibt es nämlich. Am Zaun des

Kindergartens werden dann „Tavor Lemon“, das „Niedrige Sonnengold“, „Chocolat“ und „Abendsonne“ in ihrer vollen Pracht erblühen. Die Kinder werden einen Wettstreit um die größte und schönste Sonnenblume austragen.

Diese Aktion ist nur ein Bestandteil im Rahmen der **Patenschaft**, welche im Jahr 2011 geschlossen wurde. Ziel ist es, den Kindern zu vermitteln, dass es **Kraft, Zeit und vor allem Geduld benötigt**, **Pflanzen wachsen zu lassen**.



Foto: TLL / Dotzauer, M.

Im Rahmen einer Dienstberatung am 12. Juni nahm **Landrat Andreas Heller** die Gelegenheit wahr, sich feierlich von dem **ehemaligen Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden Gerd Pillau** (Hermisdorf), dem **Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden** und **hauptamtlichen Bürgermeis-**

ter Thomas Moritz (Dornburg/ Camburg) und dem **hauptamtlichen Bürgermeister Bernd Leube** (Kahla) zu verabschieden. **Landrat Heller** dankte Ihnen für Ihr **langjähriges Engagement** und wünschte Ihnen für die **Zukunft alles Gute und beste Gesundheit**.



v.l.n.r.: Erste Beigeordnete Dr. Dietmar Möller, Gerd Pillau, Thomas Moritz, Bernd Leube, Landrat Andreas Heller
(Foto: LRA)



Die Hörzeitung „Holzland hör mal“ des **Blinden- und Sehbehindertenverbandes** interviewte **Landrat Andreas Heller** am 07. Juni im Landratsamt und beendete damit die Serie zur Kommunalwahl 2012. Der **stellvertretende Vorsitzende des Blindenverbandes, Christian Vogel** (rechts im

Foto), gratulierte **Andreas Heller** zur Wiederwahl. Themenschwerpunkte des Gesprächs waren zukünftige Pläne des Landrates hinsichtlich der Entwicklung des SHK sowie langfristige politische Ziele. Die Hörzeitung mit dem kompletten Interview erscheint Ende Juni.
(Foto: LRA)

Förderpreise für zukunftsweisende Projekte an Schülerinnen und Schüler übergeben



In der 14. Kreistagssitzung am 20. Juni fand die **Vergabe der Förderpreise für zukunftsweisende Projekte für Schülerinnen und Schüler des Landkreises 2012** statt.

Die Jury für die Förderpreisvergabe hat in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 23.05.2012 die eingegangenen Vorschläge geprüft und entschieden, **die nachfolgenden Projekte mit dem Förderpreis auszuzeichnen:**

1. Platz:
Staatliches Gymnasium „Leuchtenburg“ Kahla
(Projekt: „Estrade – das etwas andere Musikprogramm einer ganzen Schule“)

2. Platz:
Staatliche Grundschule „In der Waldsiedlung“ Hermisdorf
(Projekt: „Sterntaler“)

2. Platz:
Staatliche Grundschule Stadtroda
(Projekt: „Singen macht Spaß“)

Sonderpreis:
Staatliche Regelschule „J. W. Heimbürge“ Kahla
(Projekt: „Mittelalterliche Geheimnisse in Kahla“)

Allen Preisträgern unseren herzlichen Glückwunsch und weiterhin viel Freude bei der Projektarbeit.

Amtlicher Teil

Informationen aus den Ämtern

Umweltamt, Kreientwicklung/Wirtschaftsförderung

Verleihung des diesjährigen Förderpreises für Denkmalschutz/Denkmalpflege

Auch in diesem Jahr wird wieder der Förderpreis für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Saale-Holzland-Kreis ausgeschrieben. Mit diesem Preis sollen herausragende Leistungen und das Bemühen um den Erhalt von Kulturdenkmälern in den Kreisgrenzen des Saale-Holzland-Kreises gewürdigt werden. Ebenso kann ein langjähriges Engagement auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Schutzes ausgezeichnet werden.

Der Preis ist mit 500 Euro dotiert, wobei die Sparkasse Jena-Saale-Holzland auch wieder, wie in den Vorjahren, diesen Betrag auf 1.000 EUR erhöht.

Öffentlich rechtliche Preisträger können den Preis ebenso erhalten, jedoch ohne finanzielle Zuwendung. Vorschläge, die jede Person einreichen kann, - es sind auch Eigenbewerbungen möglich - müssen Name und Anschrift des Eigentümers sowie eine Beschreibung und Begründung der preiswürdigen Leistung bzw. Engagements für den Erhalt des Denkmals enthalten.

Die Vorschläge sind bis zum 27.07.2012 (Posteingangsstempel) an die Untere Denkmalschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu richten.

Der Preis wird voraussichtlich im Kreistag am 26.09.2012 vergeben.

Sozialamt/Betreuungsbehörde

Gemeinsam mit dem Betreuungsverein der Lebenshilfe des Saale-Holzland-Kreises laden wir alle Betreuer, Vollmachtnehmer und interessierten Bürger zu folgender Veranstaltung ein:

Thema: Rund um die Rente, Fragen und Antworten
Referent: Frau Frischmuth bzw. Frau Volenec von der Deutschen Rentenversicherung

am 02.07.2012

16.30 Uhr Stadtroda, DRK-Sozialstation, An der Roda 3

am 04.09.2012

14.00 Uhr Eisenberg, Bethesda Haus Bethanien, Johanniterstr. 1

am 18.09.2012

15.00 Uhr Camburg, Im Rathaus, Rathausstr. 1

Weitere Informationen unter 036691/70616/617

Kommunalaufsicht

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf zwischen den Gemeinden Ottendorf und Eineborn

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf vom 19.03.2012 mit Bescheid vom 09.05.2012, Az.: 268 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 05.06.2012

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 - 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 3719 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 105) sowie der Beschlüsse

- a) des Gemeinderates Ottendorf vom 06.03.2012 - Beschluss - Nr. 3/2012
- b) des Gemeinderates Eineborn vom 19.03.2012 - Beschluss - Nr. 10/2012

schließen

die Gemeinde Ottendorf (als aufnehmende Gemeinde), im Folgenden genannt

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Bauer **und der Gemeinde Eineborn** (als die abgebende Gemeinde), im Folgenden so genannt

vertreten durch den Bürgermeister Herr Bodo Pufe folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

Die abgebende Gemeinde überträgt an die aufnehmende Gemeinde die Aufgabe, für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule (gemäß § 2 Abs. 1 ThürKitaG), welche ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 ThürKitaG zur Verfügung zu stellen.

Die Betreuung erfolgt in der Kindertageseinrichtung „Tälerspatzen“ in Ottendorf.

Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend den Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr wird gemäß § 2 ThürKitaG ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten.

§ 2

Übertragung der Betreuung an einen anderen Träger

(1) Die aufnehmende Gemeinde hat im Vertrag zur Übernahme und der Betreuung der Kindertagesstätte „Tälerspatzen“ Ottendorf vom Dezember 2003 die Betreuung an den freien und gemeinnützigen Träger AWO Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH in Eisenberg übertragen. Dieser Träger erlässt für die Kindertagesstätte „Tälerspatzen“ eine Benutzungsordnung und eine Entgeltordnung, die auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde gelten.

Die aufnehmende Gemeinde stimmt die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem Träger gemäß § 18 Abs. 4 des ThürKitaG ab.

(2) Es gelten die Entgeltordnung für Kindertagesstätten der AWO für die Kita „Tälerspatzen“ vom 17.12.2003 und die Kindertagesstättenordnung der AWO für die Kita „Tälerspatzen“ vom 17.12.2003. Beide Ordnungen erstrecken sich auf das Gebiet der aufnehmenden Gemeinde und auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

(3) Für den Betrieb der Kindereinrichtung gelten die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Der Betreiber erstellt jährlich einen Haushaltsplan, welcher der Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde bedarf. Die aufnehmende Gemeinde bestätigt den Haushaltsplan in schriftlicher Form, nachdem die abgebende Gemeinde dazu angehört wurde.

§ 3 Aufnahme

Die Kinder der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden und die Kinder anderer ebenfalls mit Zweckvereinbarung be-

teiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten beim freien Träger.

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

Kinder aus Gemeinden, die mit der aufnehmenden Gemeinde keine Zweckvereinbarung abgeschlossen haben, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung der AWO Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH

§ 4

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt der freie Träger, die AWO Dienstleistungsgesellschaft mbH, entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG).

Im gesondert zwischen dem Träger und der aufnehmenden Gemeinde abgeschlossenen Vertrag wird die Höhe der Elternbeiträge geregelt.

Die Beiträge werden sozialverträglich gestaltet.

Das Nähere regelt die Entgeltordnung des freien Trägers.

Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt dem Träger.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder, die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten.

Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung. Da die Betreuung der Kindertagesstätte auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen wurde, richtet sich die Höhe des insgesamt durch die an der Kindertageseinrichtung beteiligten Gemeinden zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

Bis zur Abschlussrechnung werden zum ersten des jeweiligen Monats Abschlagszahlungen je angemeldetes Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Trägers zur Kindertagesstätte für das kommende Jahr abgeleitet, welcher der Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde bedarf.

Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der aufnehmenden Gemeinde als sogenannte „Kindergartenumlage“ festgelegt und an die abgebende Gemeinde weitergeleitet.

Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagsrechnungen den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahresbeitrag über- oder unterschreitet, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Renovierungsarbeiten und Schönheitsreparaturen obliegen dem Betreiber.

Notwendige Investitionen gemäß § 25 Abs. 1 der ThürKitaG bedürfen der Zustimmung der abgebenden Gemeinde.

Die für Investitionen nach § 25 Abs.1 des ThürKitaG aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter auf die per Zweckvereinbarungen an der Kindertageseinrichtung beteiligten Gemeinden anteilig nach Einwohnerzahl umgelegt.

Die gilt auch für Investitionen aus dem Jahr 2011.

Maßgebend ist die statistische Einwohnerzahl vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

Alle anderen Investitionsmaßnahmen sind Sache der aufnehmenden Gemeinde.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jeden Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

(4) Eingebachte Zahlungen der abgebenden Gemeinde für Investitionsmaßnahmen werden im Falle einer Kündigung unter Berücksichtigung der Abschreibungen anteilig nach der Einwohnerzahl der abgebenden Gemeinden erstattet. Maßgebend ist die statistische Einwohnerzahl vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

§ 9

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gültlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Ottendorf und Eineborn vom 16.12.2004 über die Aufnahme von Kindern wird hiermit aufgehoben.

Ottendorf, Ort (aufnehmende Gemeinde), Datum	Eineborn, Ort (abgebende Gemeinde), Datum
--	---

Unterschrift	Unterschrift
--------------	--------------

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

268 09.05.2012

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf

hier: Antrag vom 11.04.2012

Die Gemeinde Ottendorf und die Gemeinde Eineborn, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) und der Beschlüsse

des Gemeinderates der Gemeinde Ottendorf,
Beschluss-Nr.: 3/2012 vom 06.03.2012

u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Eineborn,
Beschluss-Nr.: 10/2012 vom 19.03.2012

die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichtes zu erheben.

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf zwischen den Gemeinden Ottendorf und Kleinebersdorf

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf vom 03.04.2012 mit Bescheid vom 09.05.2012, Az.: 267 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 05.06.2012

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 - 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 3719 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 105) sowie der Beschlüsse

- a) des Gemeinderates Ottendorf vom 06.03.2012 - Beschluss - Nr. 1/2012
- b) des Gemeinderates Kleinebersdorf vom 02.04.2012 - Beschluss - Nr. 7/2012

schließen

die **Gemeinde Ottendorf** (als aufnehmende Gemeinde), im Folgenden genannt

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Bauer

und der Gemeinde Kleinebersdorf (als die abgebende Gemeinde), im Folgenden so genannt

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Antje Spitzweg

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1

Aufgaben

Die abgebende Gemeinde überträgt an die aufnehmende Gemeinde die Aufgabe, für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule (gemäß § 2 Abs. 1 ThürKitaG), welche ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 ThürKitaG zur Verfügung zu stellen.

Die Betreuung erfolgt in der Kindertageseinrichtung „Tälerspatzen“ in Ottendorf.

Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend den Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr wird gemäß § 2 ThürKitaG ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten.

§ 2

Übertragung der Betreuung an einen anderen Träger

(1) Die aufnehmende Gemeinde hat im Vertrag zur Übernahme und der Betreuung der Kindertagesstätte „Tälerspatzen“ Otten-

dorf vom Dezember 2003 die Betreuung an den freien und gemeinnützigen Träger AWO Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH in Eisenberg übertragen. Dieser Träger erlässt für die Kindertagesstätte „Tälerspatzen“ eine Benutzungsordnung und eine Entgeltordnung, die auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde gelten.

Die aufnehmende Gemeinde stimmt die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem Träger gemäß § 18 Abs. 4 des ThürKitaG ab.

(2) Es gelten die Entgeltordnung für Kindertagesstätten der AWO für die Kita „Tälerspatzen“ vom 17.12.2003 und die Kindertagesstättenordnung der AWO für die Kita „Tälerspatzen“ vom 17.12.2003. Beide Ordnungen erstrecken sich auf das Gebiet der aufnehmenden Gemeinde und auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

(3) Für den Betrieb der Kindereinrichtung gelten die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Der Betreiber erstellt jährlich einen Haushaltsplan, welcher der Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde bedarf. Die aufnehmende Gemeinde bestätigt den Haushaltsplan in schriftlicher Form, nachdem die abgebende Gemeinde dazu angehört wurde.

§ 3

Aufnahme

Die Kinder der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden und die Kinder anderer ebenfalls mit Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten beim freien Träger.

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

Kinder aus Gemeinden, die mit der aufnehmenden Gemeinde keine Zweckvereinbarung abgeschlossen haben, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung der AWO Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH

§ 4

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt der freie Träger, die AWO Dienstleistungsgesellschaft mbH, entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG).

Im gesondert zwischen dem Träger und der aufnehmenden Gemeinde abgeschlossenen Vertrag wird die Höhe der Elternbeiträge geregelt.

Die Beiträge werden sozialverträglich gestaltet.

Das Nähere regelt die Entgeltordnung des freien Trägers.

Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt dem Träger.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder, die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten.

Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung. Da die Betreuung der Kindertagesstätte auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen wurde, richtet sich die Höhe des insgesamt durch die an der Kindertageseinrichtung beteiligten Gemeinden zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

Bis zur Abschlussrechnung werden zum ersten des jeweiligen Monats Abschlagszahlungen je angemeldetes Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Trägers zur Kindertagesstätte für das kommende Jahr abgeleitet, welcher der Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde bedarf.

Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der aufnehmenden Gemeinde als sogenannte „Kindergartenumlage“ festgelegt und an die abgebende Gemeinde weitergeleitet.

Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagsrechnungen den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahresbeitrag über - oder unterschreitet, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Renovierungsarbeiten und Schönheitsreparaturen obliegen dem Betreiber.

Die für Investitionen nach § 25 Abs. 1 des ThürKitaG aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter auf die per Zweckvereinbarungen an der Kindertageseinrichtung beteiligten Gemeinden anteilig nach Einwohnerzahl umgelegt.

Dies gilt auch für Investitionen aus dem Jahr 2011.

Maßgebend ist die statistische Einwohnerzahl vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

Alle anderen Investitionsmaßnahmen sind Sache der aufnehmenden Gemeinde.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

(4) Eingebrachte Zahlungen der abgebenden Gemeinde für Investitionsmaßnahmen werden im Falle einer Kündigung unter Berücksichtigung der Abschreibungen anteilig nach der Einwohnerzahl der abgebenden Gemeinden erstattet. Maßgebend ist die statistische Einwohnerzahl vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

§ 9

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Ottendorf und Kleinebersdorf vom 16.12.2004 über die Aufnahme von Kindern wird hiermit aufgehoben.

Ottendorf, Ort (aufnehmende Gemeinde)	Kleinebersdorf, Ort (abgebende Gemeinde),
Datum	Datum

Unterschrift	Unterschrift
--------------	--------------

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

267 09.05.2012

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf

hier: Antrag vom 11.04.2012

Die Gemeinde Ottendorf und die Gemeinde Kleinebersdorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister/-in, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) und der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Ottendorf, Beschluss-Nr.: 1/2012 vom 06.03.2012

u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Kleinebersdorf, Beschluss-Nr.: 7/2012 vom 02.04.2012

die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichtes zu erheben.

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf zwischen den Gemeinden Ottendorf und Lippersdorf-Erdmannsdorf

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf vom 19.03.2012 mit Bescheid vom 09.05.2012, Az.: 269 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 05.06.2012

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 - 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 3719 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 105) sowie der Beschlüsse

- des Gemeinderates Ottendorf vom 06.03.2012 - Beschluss - Nr. 4/2012
- des Gemeinderates Lippersdorf-Erdmannsdorf vom 29.03.2012 - Beschluss - Nr. 07/2012 schließen

die **Gemeinde Ottendorf** (als aufnehmende Gemeinde), im Folgenden genannt
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Bauer
und der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf (als die abgebende Gemeinde), im Folgenden so genannt
vertreten durch den Bürgermeister Herr Dr. Jochen Süß
 folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

Die abgebende Gemeinde überträgt an die aufnehmende Gemeinde die Aufgabe, für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule (gemäß § 2 Abs. 1 ThürKitaG), welche ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 ThürKitaG zur Verfügung zu stellen.
 Die Betreuung erfolgt in der Kindertageseinrichtung „Tälerspatzen“ in Ottendorf.
 Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend den Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
 Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr wird gemäß § 2 ThürKitaG ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten.

§ 2

Übertragung der Betreuung an einen anderen Träger

(1) Die aufnehmende Gemeinde hat im Vertrag zur Übernahme und der Betreuung der Kindertagesstätte „Tälerspatzen“ Ottendorf vom Dezember 2003 die Betreuung an den freien und gemeinnützigen Träger AWO Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH in Eisenberg übertragen. Dieser Träger erlässt für die Kindertagesstätte „Tälerspatzen“ eine Benutzungsordnung und eine Entgeltordnung, die auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde gelten.

Die aufnehmende Gemeinde stimmt die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem Träger gemäß § 18 Abs. 4 des ThürKitaG ab.

(2) Es gelten die Entgeltordnung für Kindertagesstätten der AWO für die Kita „Tälerspatzen“ vom 17.12.2003 und die Kindertagesstättenordnung der AWO für die Kita „Tälerspatzen“ vom 17.12.2003. Beide Ordnungen erstrecken sich auf das Gebiet der aufnehmenden Gemeinde und auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

(3) Für den Betrieb der Kindereinrichtung gelten die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.
 Der Betreiber erstellt jährlich einen Haushaltsplan, welcher der Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde bedarf. Die aufnehmende Gemeinde bestätigt den Haushaltsplan in schriftlicher Form, nachdem die abgebende Gemeinde dazu angehört wurde.

§ 3 Aufnahme

Die Kinder der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden und die Kinder anderer ebenfalls mit Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten beim freien Träger.

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

Kinder aus Gemeinden, die mit der aufnehmenden Gemeinde keine Zweckvereinbarung abgeschlossen haben, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung der AWO Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH.

§ 4 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt der freie Träger, die AWO Dienstleistungsgesellschaft mbH, entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs.1 ThürKitaG).

Im gesondert zwischen dem Träger und der aufnehmenden Gemeinde abgeschlossenen Vertrag wird die Höhe der Elternbeiträge geregelt.

Die Beiträge werden sozialverträglich gestaltet.

Das Nähere regelt die Entgeltordnung des freien Trägers.

Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt dem Träger.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder, die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten.

Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung. Da die Betreuung der Kindertagesstätte auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen wurde, richtet sich die Höhe des insgesamt durch die an der Kindertageseinrichtung beteiligten Gemeinden zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

Bis zur Abschlussrechnung werden zum ersten des jeweiligen Monats Abschlagszahlungen je angemeldetes Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Trägers zur Kindertagesstätte für das kommende Jahr abgeleitet, welcher der Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde bedarf.

Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der aufnehmenden Gemeinde als sogenannte „Kindergartenumlage“ festgelegt und an die abgebende Gemeinde weitergeleitet.

Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagsrechnungen den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahresbeitrag über- oder unterschreitet, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Renovierungsarbeiten und Schönheitsreparaturen obliegen dem Betreiber.

Notwendige Investitionen gemäß § 25 Abs.1 der ThürKitaG bedürfen der Zustimmung der abgebenden Gemeinde.

Die für Investitionen nach § 25 Abs.1 des ThürKitaG aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter auf die per Zweckvereinbarungen an der Kindertageseinrichtung beteiligten Gemeinden anteilig nach Einwohnerzahl umgelegt.

Dies gilt auch für Investitionen aus dem Jahr 2011.

Maßgebend ist die statistische Einwohnerzahl vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

Alle anderen Investitionsmaßnahmen sind Sache der aufnehmenden Gemeinde.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

(4) Eingebrauchte Zahlungen der abgebenden Gemeinde für Investitionsmaßnahmen werden im Falle einer Kündigung unter Berücksichtigung der Abschreibungen anteilig nach der Einwohnerzahl der abgebenden Gemeinden erstattet. Maßgebend ist die statistische Einwohnerzahl vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

§ 9

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gültlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Ottendorf und Lippersdorf-Erdmannsdorf vom 09.12.2004 über die Aufnahme von Kindern wird hiermit aufgehoben.

Ottendorf, Ort (aufnehmende Gemeinde) Datum	Lippersdorf-Erdmannsdorf, Ort (abgebende Gemeinde), Datum
Unterschrift	Unterschrift

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

269 09.05.2012

G e n e h m i g u n g der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf

hier: Antrag vom 13.04.2012

Die Gemeinde Ottendorf und die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) und der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Ottendorf, Beschluss-Nr.: 4/2012 vom 06.03.2012

u n d
des Gemeinderates der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf, Beschluss-Nr.: 07/2012 vom 29.03.2012 die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf geschlossen.
Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichtes zu erheben.

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf zwischen den Gemeinden Ottendorf und Tautendorf

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf vom 16.03.2012 mit Bescheid vom 09.05.2012, Az.: 188 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 05.06.2012

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 - 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 3719 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 105) sowie der Beschlüsse

- des Gemeinderates Ottendorf vom 06.03.2012 - Beschluss - Nr. 2/2012
- des Gemeinderates Tautendorf vom 05.03.2012 - Beschluss - Nr. 55/16-09/14

schließen

die Gemeinde Ottendorf (als aufnehmende Gemeinde), im Folgenden genannt

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Bauer **und der Gemeinde Tautendorf** (als die abgebende Gemeinde), im Folgenden so genannt

vertreten durch den Bürgermeister Herr Volker Bauer folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

Die abgebende Gemeinde überträgt an die aufnehmende Gemeinde die Aufgabe, für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule (gemäß § 2 Abs. 1 ThürKitaG), welche ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 ThürKitaG zur Verfügung zu stellen.

Die Betreuung erfolgt in der Kindertageseinrichtung „Tälerspatzen“ in Ottendorf.

Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend den Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr wird gemäß § 2 ThürKitaG ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten.

§ 2

Übertragung der Betreuung an einen anderen Träger

(1) Die aufnehmende Gemeinde hat im Vertrag zur Übernahme und der Betreuung der Kindertagesstätte „Tälerspatzen“ Ottendorf vom Dezember 2003 die Betreuung an den freien und gemeinnützigen Träger AWO Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH in Eisenberg übertragen. Dieser Träger erlässt für die Kindertagesstätte „Tälerspatzen“ eine Benutzungsordnung und eine Entgeltordnung, die auch für die Aufnahme von Kindern aus der abgebenden Gemeinde gelten.

Die aufnehmende Gemeinde stimmt die Modalitäten der Benutzung und Entgelterhebung mit dem Träger gemäß § 18 Abs. 4 des ThürKitaG ab.

(2) Es gelten die Entgeltordnung für Kindertagesstätten der AWO für die Kita „Tälerspatzen“ vom 17.12.2003 und die Kindertagesstättenordnung der AWO für die Kita „Tälerspatzen“ vom 17.12.2003. Beide Ordnungen erstrecken sich auf das Gebiet der aufnehmenden Gemeinde und auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

(3) Für den Betrieb der Kindereinrichtung gelten die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Der Betreiber erstellt jährlich einen Haushaltsplan, welcher der Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde bedarf. Die aufnehmende Gemeinde bestätigt den Haushaltsplan in schriftlicher Form, nachdem die abgebende Gemeinde dazu angehört wurde.

§ 3 Aufnahme

Die Kinder der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden und die Kinder anderer ebenfalls mit Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten beim freien Träger.

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

Kinder aus Gemeinden, die mit der aufnehmenden Gemeinde keine Zweckvereinbarung abgeschlossen haben, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.

Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung der AWO Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH.

§ 4

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt der freie Träger, die AWO Dienstleistungsgesellschaft mbH, entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs.1 ThürKitaG).

Im gesondert zwischen dem Träger und der aufnehmenden Gemeinde abgeschlossenen Vertrag wird die Höhe der Elternbeiträge geregelt.

Die Beiträge werden sozialverträglich gestaltet.

Das Nähere regelt die Entgeltordnung des freien Trägers.

Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt dem Träger.

§ 5

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder, die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten.

Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung. Da die Betreuung der Kindertagesstätte auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen wurde, richtet sich die Höhe des insgesamt durch die an der Kindertageseinrichtung beteiligten Gemeinden zu tragenden Zuschusses nach dem gesondert zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

Bis zur Abschlussrechnung werden zum ersten des jeweiligen Monats Abschlagszahlungen je angemeldetes Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus dem jeweiligen Haushaltsplan des Trägers zur Kindertagesstätte für das kommende Jahr abgeleitet, welcher der Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde bedarf.

Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der aufnehmenden Gemeinde als sogenannte „Kindergartenumlage“ festgelegt und an die abgebende Gemeinde weitergeleitet.

Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagsrechnungen den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahresbeitrag über- oder unterschreitet, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

Renovierungsarbeiten und Schönheitsreparaturen obliegen dem Betreiber.

Notwendige Investitionen gemäß § 25 Abs.1 der ThürKitaG bedürfen der Zustimmung der abgebenden Gemeinde.

Die für Investitionen nach § 25 Abs.1 des ThürKitaG aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter auf die per Zweckvereinbarungen an der Kindertageseinrichtung beteiligten Gemeinden anteilig nach Einwohnerzahl umgelegt.

Dies gilt auch für Investitionen aus dem Jahr 2011.

Maßgebend ist die statistische Einwohnerzahl vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

Alle anderen Investitionsmaßnahmen sind Sache der aufnehmenden Gemeinde.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

(4) Eingebroughte Zahlungen der abgebenden Gemeinde für Investitionsmaßnahmen werden im Falle einer Kündigung unter Berücksichtigung der Abschreibungen anteilig nach der Einwohnerzahl der abgebenden Gemeinden erstattet. Maßgebend ist die statistische Einwohnerzahl vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

§ 9

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gültlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Ottendorf und Tautendorf vom 16.12.2004 über die Aufnahme von Kindern wird hiermit aufgehoben.

Ottendorf, Ort (aufnehmende Gemeinde) Datum	Tautendorf, Ort (abgebende Gemeinde), Datum
Unterschrift	Unterschrift

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

188 09.05.2012

G e n e h m i g u n g

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf

hier: Antrag vom 19.03.2012

Die Gemeinde Ottendorf und die Gemeinde Tautendorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) und der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Ottendorf, Beschluss-Nr.: 2/2012 vom 06.03.2012

u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Tautendorf, Beschluss-Nr.: 55/16-09/14 vom 05.03.2012

die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen - auf die Gemeinde Ottendorf geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichtes zu erheben.

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Zweckverbände

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittel- überwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL)



**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i.d.F.d.
Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260)
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F.d.
Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2004**

hier: Bekämpfung der Varroatose der Bienen

Allgemeinverfügung

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzlandkreis (ZVL JSH) erläßt auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und §§ 18 - 30 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 15 (2) Bienenseuchenverordnung folgende

tierseuchenrechtliche Anordnung.

1. Mit Trachtende im Juni 2012 (Ende Lindenblüte) haben alle Imker unmittelbar nach dem letzten Schleudern durch Einlage von Windeln den natürlichen Milbentotenfall pro Tag in Ihren Völkern festzustellen.
2. Im Anschluss an die Maßnahmen nach Punkt 1 haben die Imker frühestmöglich beginnend **alle Völker** ihres Bestandes mit zugelassenen Arzneimitteln (z. B. Ameisensäure) gegen die Varroamilbe zu behandeln.
 - 2.1. Die Behandlung ist in Abhängigkeit vom festgestellten Milbenbefall **mindestens einmal bei schwachem Milbenbefall (unter 10 Milben pro Tag und Volk), ansonsten zweimal vor und zweimal nach dem Auffüttern durchzuführen.**
 - 2.2. Die Behandlung nach Punkt 2.1. ist im Abstand von 3 - 5 Tagen durchzuführen.
3. Sollte im natürlichen täglichen Milbentotenfall im Oktober / November mehr als eine Varroamilbe ermittelt werden, ist eine Winterbehandlung (Spätbehandlung) mit Oxal-, Milchsäure oder Perizin durchzuführen.
4. Bei der Behandlung der Bienenvölker sind die arzneirechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Behandlungen sind im Bestandsbuch zu dokumentieren.
5. Die Imker haben die Zahl der eingewinterten sowie der ausgewinterten Völker dem Vereinsvorsitzenden Ihres Imkervereines zur Berichterstattung an den ZVL bzw. als nichtorganisierter Imker direkt dem ZVL JSH spätestens bis 30.04.2012 mitzuteilen.
6. Für vorstehend genannte Punkte 1 und 2 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
7. Der Bescheid ist kostenfrei.

Begründung

1. Der Befall der Bienenvölker mit Varroamilben kann aufgrund der Schwächung der Bienen zum Zeitpunkt der Einwinterung zu erheblichen Sekundärinfektionen durch Viren und Pilze führen. Daher ist die rechtzeitige Behandlung der Völker zum Schutz der Winterbienen geboten. Es ist davon auszugehen, dass die Übertragung der Varroamilben durch nicht ordnungsgemäße imkerliche Maßnahmen erleichtert wird. Im Zusammenspiel des Varroamilbenbefalls und der Sekundärinfektionen können erhebliche Verluste bei Bienevölkern eintreten. Deshalb ist eine flächendeckende ordnungsgemäße Behandlung der Bienenvölker aller Imker gegen die Varroamilbe erforderlich.
2. Rechtsgrundlage des Bescheides ist das Tierseuchengesetz in Verbindung mit der Bienenseuchenverordnung § 15(2). Danach kann die zuständige Behörde die Behandlung aller Bienenvölker eines Gebietes anordnen. Von dieser Möglichkeit macht der ZVL JSH Gebrauch mit dem Ziel, die Bienengesundheit flächendeckend im Territorium der Stadt Jena und des SHK zu verbessern sowie das Auswintern weiterer Völker und damit den Rückgang der Bienenpopulation einzudämmen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da die Imker eine Varroabehandlung unmittelbar an das letzte Schleudern nach Trachtende anschließen und möglichst zeitgleich behandeln sollen.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung basiert auf § 80 II Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. mit § 80 Nr. 1 - 5 des Tierseuchengesetzes.

Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Beseitigung des Tierseuchenherdes macht diese Maßnahme notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht, Hainstraße 21, 07545 Gera kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage beantragt werden.

Dr. Meißner
Amtsleiter

Im Original gezeichnet

Zweckverband JenaWasser

Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser** Nr. 3/2012 ist am 20. Juni 2012 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Rathausstraße 1 in 07774 Dornburg-Camburg**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter www.jenawasser.de.

Im Amtsblatt werden die Beschlüsse der 115. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband JenaWasser



Impressum:

Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis
Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
In den Folgen 43, 98704 Langwiesen,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle
Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg
Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166
e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise:

Allgemeine Bezugsbedingungen gültig ab: 25.03.2009

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzelexemplare kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, PF 13 10, 07602 Eisenberg bezogen werden.

Im Abonnement sind die Amtsblätter über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG zu beziehen. Der Zustellpreis beträgt 2,50 €/Ausgabe.

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter
www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend wird für die im Verantwortungsbereich des ZWE Eisenberg und Umgebung liegenden Städte und Gemeinden die Wasserhärte, der pH-Wert, die verwendeten Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung sowie die Fluorid- und die Nitratkonzentration öffentlich bekanntgegeben.

**Zweckverband
Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg**



Stand 30.05.2012

Gemeinde	Wasserhärte		pH-Wert	verwendeter Zusatzstoff		Fluoridkonzentration mg/l	Nitratkonzentration mg/l
	Gesamthärte mmol/l	Härtebereich		Chlor*	Chlordioxid**		
Ahlendorf	6,23	3	7,36	x		0,36	20
Aubitza	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Beulbar-Ilmsdorf	1,61	2	8,14	x		0,17	15,4
Böhlitz	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Buchheim	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Bürgel	1,61	2	8,14	x		0,17	15,3
Crossen	6,23	3	7,36	x		0,36	20
Döllschütz	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Dothen	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Droschka	1,61	2	8,14	x		0,17	15,4
Eisenberg (Klosterlausnitzer Str.)	2,07	2	7,60	x		0,2	16,1
Eisenberg (Bereich REK)	2,07	2	7,60	x		0,2	16,1
Eisenberg (Promenadenweg)	2,07	2	7,60	x		0,2	16,1
Eisenberg (Königshofener Str.)	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Etzdorf	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Gerega	1,61	2	8,14	x		0,17	15,4
Gniebsdorf	1,61	2	8,14	x		0,17	15,4
Göritzberg	2,68	3	7,82	x		0,26	11,7
Gösen	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Grabsdorf	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Graitschen/B.	1,61	2	8,14	x		0,17	15,4
Graitschen/H.	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Großhelmsdorf	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Hainchen	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Hainspitz (Am Gerichtsfeld)	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Hartmannsdorf	6,23	3	7,27	x		0,17	27,5
Hetzdorf	1,61	2	8,14	x		0,17	15,4
Hohendorf	2,68	3	7,82	x		0,26	11,7
Kämmeritz	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Karsdorfberg	2,68	3	7,82	x		0,26	11,7
Kischlitz	2,68	3	7,82	x		0,26	11,7
Klengel	2,00	2	7,89	x		0,17	2,7
Königshofen	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Kursdorf	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Launewitz	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Lindau	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Lucka	1,61	2	8,14	x		0,17	15,4
Mertendorf	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Nausnitz	1,61	2	8,14	x		0,17	15,4
Nautschütz	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Nickelsdorf	6,23	3	7,36	x		0,36	20
Nischwitz	2,68	3	7,82	x		0,26	11,7
Petersberg	2,68	3	7,82	x		0,26	11,7
Poppendorf	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Poxdorf	1,61	2	8,14	x		0,17	15,4
Pratschütz	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Pretschwitz	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Rauda	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Rauschwitz	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Rockau	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Rodigast	1,61	2	8,14	x		0,17	15,4
Rudelsdorf	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Saasa (Landesaufnahmestelle)	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Schkölen	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Schmörschwitz	2,68	3	7,82	x		0,26	11,7
Seifartsdorf	4,09	3	7,30	x		0,1	16,1
Serba	2,00	2	7,89	x		0,17	2,7
Silbertal	1,61	2	8,14	x		0,17	15,4
Silbitz	4,55	3	7,31	x		0,13	32,1
Tauchlitz	4,55	3	7,31	x		0,13	32,1
Taupadel	1,61	2	8,14	x		0,17	15,4
Thalbürgel	1,61	2	8,14	x		0,17	15,4
Thiemendorf	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Thierschneck	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Törpla	2,68	3	7,82	x		0,26	11,7
Trotz	2,00	2	7,89	x		0,17	2,7
Tünschütz	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Walpernhain	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Wetzdorf	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Willschütz	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7
Zschorgula	2,68	3	7,82		x	0,26	11,7

Legende:

Gesamthärte mmol/l

<1,5 mmol/l CaCO₃
1,5-2,5 mmol/l CaCO₃
>2,5 mmol/l CaCO₃

Härtebereich

1 (weich)
2 (mittel)
3 (hart)

Zusatzstoffe:

*) Natriumhypochlorid NaOCl
**) Chlordioxid ClO₂

x - Permanenteinsatz